



---

**Resolution 2558 (2020)****verabschiedet vom Sicherheitsrat am 21. Dezember 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Resolutionen [70/262](#) der Generalversammlung und [2282 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 27. April 2016 sowie der Resolutionen [A/RES/60/180](#) und [S/RES/1645 \(2005\)](#) vom 20. Dezember 2005, [A/RES/65/7](#) und [S/RES/1947 \(2010\)](#) vom 29. Oktober 2010 und [A/RES/72/276](#) und [S/RES/2413 \(2018\)](#) vom 26. April 2018 sowie unter Hinweis auf die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2016, 21. Dezember 2017 und 18. Dezember 2018,

*erneut erklärend*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

*erneut erklärend*, dass „die Aufrechterhaltung des Friedens“ in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und betonend, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*in Bekräftigung* dessen, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Grundsatz der Inklusivität entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

*feststellend*, dass sich in diesem Jahr die Verabschiedung der Resolution [1325 \(2000\)](#) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit zum zwanzigsten Mal und der



Resolution 2250 (2015) des Sicherheitsrats über Jugend und Frieden und Sicherheit zum fünften Mal jährt, eingedenk der Bedeutung der vollen, gleichgestellten und produktiven Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an der Friedenskonsolidierung, und ferner unter Hinweis darauf, dass sich die Verabschiedung der Resolution 70/1 der Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zum fünften Mal jährt,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie überall auf der Welt, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Ländern, unter Betonung der Notwendigkeit, die Resolution 2532 (2020) des Sicherheitsrats uneingeschränkt durchzuführen, und in dieser Hinsicht von den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 74/306 der Generalversammlung Kenntnis nehmend, ferner feststellend, dass 2020 das erste Jahr der Aktionsdekade zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, in der Erkenntnis, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und aller ihrer Ziele und Zielvorgaben behindert und die Fortschritte in den Bereichen Friedenskonsolidierung und Entwicklung zunichte gemacht werden könnten, und betonend, dass Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in die Maßnahmen zugunsten eines gestärkten Hervorgehens aus der Krise eingebunden werden müssen,

*unter Begrüßung* der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens<sup>1</sup> und der wertvollen Beiträge zur 2020 durchgeführten Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung, die die Kommission für Friedenskonsolidierung in ihrem Schreiben vom 2. Juli 2020 und die Gruppe unabhängiger namhafter Persönlichkeiten in ihren Schreiben vom 6. Juli 2020 abgegeben haben, Kenntnis nehmend von den Beiträgen thematischer und regionaler Konsultationen und *mit der Aufforderung* an die zuständigen Gremien und Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung, diese Beiträge weiter zu behandeln,

1. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen über Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens, die Mitgliedstaaten unter anderem über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen sowie das gesamte System der Vereinten Nationen, unter anderem durch Reformen der Vereinten Nationen und insbesondere auf Feldebene durch die Arbeit der Friedenssicherungseinsätze, besonderen politischen Missionen und Landesteamen der Vereinten Nationen, erzielt haben, sowie die wichtige Arbeit des Friedenskonsolidierungsfonds und *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das gesamte System der Vereinten Nationen, in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern, darunter regionale und subregionale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen, lokale Friedenskonsolidierungsakteure und gegebenenfalls auch der Privatsektor, auch weiterhin auf die Durchführung der Resolutionen über Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens und auf eine höhere Kohärenz der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Unterstützung der nationalen Prioritäten für die Friedenskonsolidierung und insbesondere in den von Konflikten betroffenen Ländern hinzuwirken;

2. *begrüßt insbesondere* die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission auf, ihre beratende, vermittelnde und einberufende Funktion zur Unterstützung nationaler Prioritäten und Maßnahmen in den Ländern und Regionen, mit denen sie befasst ist, ebenso wie ihre Arbeitsmethoden weiter zu stärken, um

<sup>1</sup> [A/74/976-S/2020/773](#).

ihre Effizienz und ihre Wirkung bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu erhöhen;

3. *bekräftigt*, dass eine wirksame Friedenskonsolidierung das gesamte System der Vereinten Nationen einbeziehen muss, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung für sein langfristiges Engagement in von Konflikten betroffenen Ländern sind;

4. *stellt fest*, dass die Finanzierung der Friedenskonsolidierung nach wie vor eine enorme Herausforderung darstellt, und nimmt daher Kenntnis von dem Beschluss der Generalversammlung, während ihrer sechsundsiebzigsten Tagung ein Treffen auf hoher Ebene einzuberufen, um Optionen für die Gewährleistung einer ausreichenden, berechenbaren und dauerhaften Finanzierung für die Friedenskonsolidierung vorzubringen, zu prüfen und zu erwägen, und bereits während der fünfundsiebzigsten Tagung die zuständigen Gremien und Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung, zu bitten, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Mitgliedstaaten vorab Beiträge zur Behandlung und Erörterung während dieses Treffens vorzulegen und sich erneut auf die Verfolgung handlungsorientierter Ergebnisse zu verpflichten;

5. *fordert* eine weitere umfassende Überprüfung der Friedenskonsolidierung durch die Vereinten Nationen im Jahr 2025, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat 2022 einen Zwischenbericht und 2024 im Vorfeld der Überprüfung einen zweiten, detaillierten Bericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach dieser Überprüfung auch weiterhin alle zwei Jahre einen Bericht zur Erörterung durch die Mitgliedstaaten über die weitere Durchführung der Resolutionen über Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens vorzulegen, in dem er gebührend darauf eingeht, wie sich die einschlägigen Reformen auf die Leistung des Systems der Vereinten Nationen auswirken, wenn es darum geht, die Durchführung der Resolutionen über Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zu fördern, und in dem er einen Schwerpunkt auf die auf Feldebene erzielten systematischen Auswirkungen legt;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---